

RS OGH 2000/6/5 15R99/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2000

Norm

ZPO §17

ZPO §41

ZPO §48

1. ZPO § 17 heute
2. ZPO § 17 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

1. ZPO § 48 heute
2. ZPO § 48 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Erweist sich der Beitritt als Nebenintervenient als iSd §41 Abs1 ZPO unzweckmäßig, weil er nach seinem eigenen Vorbringen in keinem Rechtsverhältnis zur Hauptpartei steht, steht ihm auch im Falle des Obsiegens der Hauptpartei kein Kostenersatzanspruch zu. Er hat vielmehr dem Prozessgegner, der sich im Rechtsmittelverfahren gegen die ihm gegenüber dem Nebenintervenienten auferlegte Kostenersatzpflicht erfolgreich zur Wehr gesetzt hat, die Kosten des Rekurses zu ersetzen, weil insoweit ein vom Hauptverfahren unabhängiger Zwischenstreit vorliegt, in dem der Nebenintervenient unterlegen ist.

Entscheidungstexte

- 15 R 99/00i
Entscheidungstext OLG Wien 05.06.2000 15 R 99/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2000:RW0000698

Im RIS seit

02.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at